

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG)
(Drucksache 16/1879)

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe aa wird folgender Buchstabe bb eingefügt:
„bb) Nach dem Wort „Ministeriums“ werden die Wörter „als des Ministeriums der Justiz“ eingefügt.“
 - b) Der bisherige Buchstabe bb wird der Buchstabe cc.
2. Nach Artikel 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Prüfungsausschüsse sollen mit Frauen und Männern besetzt sein.““
3. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird folgender Buchstabe cc angefügt:
„cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Die Regelung des Prüfungsverfahrens durch die Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung nach § 6 Absatz 3 kann die Durchführung der schriftlichen Prüfung auch in elektronischer Form vorsehen.““
 - b) Buchstabe b Buchstabe bb wird wie folgt gefasst:
„bb) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Semesterwochenstunden, wobei die Anzahl von 10 Stunden nicht unterschritten und die Anzahl von 14 Stunden nicht überschritten werden darf,“.
4. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Regelung des Prüfungsverfahrens durch Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 kann die Durchführung der schriftlichen Prüfung auch in elektronischer Form vorsehen.““

5. In Artikel 1 Nummer 17 wird § 24a Absatz 2 Satz 3 wie folgt gefasst:
„Das Nähere regelt die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung (§ 36 Absatz 1) nach Maßgabe von § 5b Absatz 6 Satz 5 des Deutschen Richtergesetzes.“
6. Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
„Die Regelung des Prüfungsverfahrens durch Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 kann die Durchführung der schriftlichen Prüfung auch in elektronischer Form vorsehen.““
7. Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 eingefügt:
„Ordnet die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes als Voraussetzung die Ableistung eines weiteren Vorbereitungsdienstes (Ergänzungsvorbereitungsdienst) an, bestimmt sie/er hierbei insbesondere dessen Dauer und an welche Ausbildungsstellen eine Zuweisung zur weiteren Ausbildung erfolgen soll. Die Zuweisung zu den einzelnen Ausbildungsstellen und die nähere Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten des Saarländischen Oberlandesgerichts. Die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll an dem nächsten, auf den nicht bestandenen Prüfungstermin folgenden Prüfungstermin die Wiederholungsprüfung ablegen. Die Wiederholungsprüfung hat spätestens an dem übernächsten, auf den nicht bestandenen Prüfungstermin folgenden Prüfungstermin zu erfolgen.““
8. Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2022 aufgenommen haben, sind die §§ 5, 6 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015, S. 402) in ihrer bis dahin geltenden Fassung bis zum 1. Oktober 2024 weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für Studierende, die sich wegen des fehlenden Nachweises der erfolgreichen Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen (§ 5 Absatz 2 Satz 3) zum 1. Oktober 2022 weiterhin im ersten Studienjahr oder zum 1. Oktober 2023 weiterhin im zweiten Studienjahr befinden.““
9. Artikel 3 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nummer 17 und Nummer 19 Buchstabe c am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Begründung:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 3 JAG-E):
Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeänderung in Zusammenhang mit den übrigen Anpassungen in § 3 Absatz 4 JAG-E dar. Durch die bisher vorgesehenen Anpassungen werden Kompetenzen vom Ministerium der Justiz auf die Präsidentin/den Präsidenten des Landesprüfungsamtes übertragen, weshalb das Ministerium der Justiz in der n.F. fortan nicht mehr genannt sein wird. Die Änderung stellt klar, dass es sich bei dem vormals genannten „anderen Ministerium“ um ein anderes Ministerium als das Ministerium der Justiz handelt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1a (§ 4 JAG-E):

Die Änderung soll dem Anliegen der Chancengleichheit Rechnung tragen, indem die Prüfungsausschüsse der mündlichen Prüfungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung, soweit die Organisation und Durchführung des Prüfungswesens durch das Landesprüfungsamt für Juristen sichergestellt ist, möglichst mit Männern und Frauen besetzt sein sollen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 6 JAG-E):

Die Regelung schafft die gesetzliche Voraussetzung dafür, dass die Aufsichtsarbeiten der universitären Schwerpunktbereichsprüfung neben der Schriftform auch in elektronischer Form angeboten werden können, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen, und stellt damit einen Gleichlauf zu den Regelungen in § 10 Absatz 1 Satz 2 und § 26 Absatz 1 Satz 2 JAG-E her. Die Regelung wirkt rein kompetenzbegründend, begründet also kein subjektives Recht, geschweige denn einen Anspruch der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf eine elektronische Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten. Die Möglichkeit der Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form steht unter dem Vorbehalt ihrer Zulassung und Ausgestaltung durch die Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung nach § 6 Absatz 3 JAG.

Mit der beabsichtigten Änderung in § 6 Absatz 3 Nummer 3 JAG-E wird klargestellt, dass in Anbetracht des in Absatz 2 Satz 2 vorgegebenen Umfangs der Semesterwochenstundenanzahl kein darüber hinausgehender Gestaltungsspielraum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät besteht.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 10 JAG-E):

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die gesetzliche Regelung rein kompetenzbegründend wirkt, also kein subjektives Recht, geschweige denn einen Anspruch der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf eine elektronische Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten begründet. Die Möglichkeit steht überdies unter dem Vorbehalt der Zulassung und Ausgestaltung der elektronischen Durchführung der schriftlichen Prüfungen durch die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung (§ 36 Absatz 1).

5. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 24a JAG-E):

Durch die Neufassung von § 24a Absatz 2 Satz 3 JAG-E wird die Umsetzung der Vorgaben des § 5b Absatz 6 Satz 5 DRiG zur Ausgestaltung des Verlängerungszeitraums auf die Juristenausbildungsordnung delegiert.

6. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 26 JAG-E):

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die gesetzliche Regelung rein kompetenzbegründend wirkt, also kein subjektives Recht, geschweige denn einen Anspruch der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf eine elektronische Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten begründet. Die Möglichkeit steht überdies unter dem Vorbehalt der Zulassung und Ausgestaltung der elektronischen Durchführung der schriftlichen Prüfungen durch die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung (§ 36 Absatz 1).

7. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 28 JAG-E):

Die Ergänzung enthält neben Regelungen zur Zuständigkeit für die Anordnung und Ausgestaltung eines weiteren Vorbereitungsdienstes (Ergänzungsvorbereitungsdienst) gesetzliche Vorgaben zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung. Die

Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar soll die Wiederholungsprüfung in der Regel an dem nächsten, auf den nicht bestandenen Prüfungstermin folgenden Prüfungstermin ablegen. Im Einzelfall kann die Präsidentin/der Präsident des Landesprüfungsamtes hiervon abweichend bestimmen, dass die Prüfung erst an dem übernächsten, auf den nicht bestandenen Prüfungstermin folgenden Prüfungstermin abzulegen ist.

8. Zu Artikel 1 Nummer 29 (§ 37 JAG-E):

In Absatz 4 findet sich eine gestaffelte Übergangsregelung für diejenigen Studierenden, die ihr Studium vor dem Beginn des Wintersemesters 2022/23 am 1. Oktober 2022 begonnen haben. Für diese soll die bisherige Regelung nach Satz 1 grundsätzlich bis zum Wintersemester 2024/2025 fortgelten. Ab dem Beginn des Wintersemesters 2024/2025 am 1. Oktober 2024 soll die neue Fassung – und damit das reformierte Saarbrücker Modell – für alle Studierenden gelten.

Bereits vor diesem Stichtag wird das neue Modell nach Satz 2 in bestimmten Konstellationen für diejenigen Studierenden gelten, die Studienjahre wiederholen.

Für alle Studierenden, die sich zum 1. Oktober 2022 im ersten Studienjahr befinden, gilt bereits die n.F. der Vorschriften. Damit unterfallen sowohl Studienanfänger als auch Studienjahr-Wiederholer, die sich im ersten Studienjahr befinden, gleichermaßen dem neugeregelten „Saarbrücker Modell“. Diese Kohorte wird zum 1. Oktober 2023 bei Erreichen der erforderlichen Punktzahl in das zweite Studienjahr übergegangen sein. Zu diesem Zeitpunkt gilt das reformierte Modell auch für alle Studierenden, die sich in diesem Jahr im zweiten Studienjahr befinden, also auch für diejenigen, die in diesem Jahr das zweite Studienjahr wiederholen.

Ab dem 1. Oktober 2024 gilt für alle Studierende das neue Modell, sodass sich auch für Wiederholer des dritten Studienjahres ebenso wie für die vorgenannte Kohorte das Studium nach dem reformierten „Saarbrücker Modell“ richtet.

9. Zu Artikel 3:

Die Änderung legt das Inkrafttreten der Regelungen mit Bezug zum Teilzeitreferendariat auf den 1. Januar 2023 fest, da die entsprechende bundesgesetzliche Vorgabe in § 5b Absatz 6 des Deutschen Richtergesetzes ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.